S 33 KR 1412/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 KR 1412/20
Datum	17.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 318/22 B
Datum	13.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der SachverstÃ¤ndigen wird der Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 17.02.2022 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trÃ¤gt die Landeskasse.

Â

GrÃ¼nde:

Der Senat hat die Eingabe der SachverstÃ¤ndigen vom 13.04.2022, die das SG DÃ¼sseldorf dem Landessozialgericht vorgelegt hat, als Beschwerde (Â§ 172 Abs. 1 SGG) ausgelegt, nachdem die SachverstÃ¤ndige hinreichend deutlich gemacht hat, das sie eine Aufhebung des Ordnungsgeldbeschlusses im Rechtsmittelverfahren begehrt.

Die Beschwerde ist begrÃ¼ndet. Der Ordnungsgeldbeschluss des SG DÃ¼sseldorf vom 17.02.2022 war aufzuheben, weil sich nicht feststellen lÃ¤sst, dass das SG gegenÃ¼ber der SachverstÃ¤ndigen die fÃ¼r die Festsetzung eines Ordnungsgeldes erforderliche Nachfrist (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 411

Abs. 2 Satz 2 ZPO) wirksam gesetzt hat. Ist eine schriftliche Begutachtung angeordnet und versÃ¤umt der SachverstÃ¤ndige eine ihm gesetzte Frist, soll gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden (Â§ 411 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO), wenn dieses vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht worden ist. Im Falle wiederholter FristversÃ¤umnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden (Â§ 411 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Das einzelne Ordnungsgeld darf 3.000,00 EUR nicht Ã¼bersteigen (Â§ 411 Abs. 2 Satz 4 ZPO).

Das SG hat der SachverstÃ¤ndigen zwar durch Beschluss vom 22.12.2021 eine Nachfrist zur Erstattung des Gutachtens bis zum 04.02.2022 gesetzt. Dieser Beschluss ist der SachverstÃ¤ndigen jedoch nicht persÃ¶nlich zugestellt worden. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Ersatzzustellung der Nachfristsetzung nach Â§ 178 Abs. 1 ZPO sind ebenfalls nicht erfÃ¼llt. Die Regelung lautet: â□□Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem GeschÃ¤ftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das SchriftstÃ¼ck zugestellt werden

1. Â Â in der Wohnung einem erwachsenen FamilienangehÃ¶rigen, einer in der Familie beschÃ¤ftigten Person oder einem erwachsenen stÃ¤ndigen Mitbewohner,

2.Â Â in GeschÃ¤ftsrÃ¤umen einer dort beschÃ¤ftigten Person,

3. Â Â in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermÃ¤chtigten Vertreter.â□□

Auf der Zustellungsurkunde hat der Zusteller unter dem 07.01.2022 vermerkt, dass er das SchriftstÃ¼ck â□□ sprich: den Beschluss vom 22.12.2021 â□□ zu Ã¼bergeben versucht habe. â□□Weil die Ã□bergabe des SchriftstÃ¼cks in der Wohnung/in dem GeschÃ¤ftsraum nicht mÃ¶glichâ□□ gewesen sei, habe er â□□das SchriftstÃ¼ck in den zum GeschÃ¤ftsraum gehÃ¶renden Briefkasten oder in eine Ã¤hnliche Vorrichtung eingelegtâ□□. Damit wurde jedoch keine Ersatzzustellung nach Â§ 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO bewirkt, weil die SachverstÃ¤ndige unter der Zustellungsanschrift weder GeschÃ¤ftsrÃ¤ume unterhÃ¤lt noch im Rahmen eines GeschÃ¤ftsbetriebes dort Personen beschÃ¤ftigt. Vielmehr ist sie unter der angegebenen Anschrift selber als angestellte OberÃ¤rztin der Klinik des O und Leiterin des Diabeteszentrums tÃ¤tig.

Ebenso wenig konnte â□□ unabhÃ¤ngig davon, dass der Zusteller eine solche nicht beurkundet hat â□□ eine Ersatzzustellung nach Â§ 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO erfolgen. Zwar handelt es sich auch bei einem Krankenhaus um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne der vorbezeichneten Regelung. Die Zustellung scheitert jedoch bereits daran, dass die SachverstÃ¤ndige nicht im Hospital O wohnt oder dort als Patientin untergebracht, sondern dort als Ã□rztin beschÃ¤ftigt ist. Eine erweiternde Auslegung der Zustellungsvorschriften auf andere Sachverhalte kommt aufgrund ihres formalen Charakters im Ã□brigen nicht in Betracht (vgl BGH, Beschluss v. 14.05.2019 â□□ X ZR 94/18, juris Rn. 10).

Nachdem die SachverstÃ¤ndige, wie sie selber vorgetragen hat, von der Nachfrist

tatsÃ¤chlich Kenntnis genommen hat, wurde der Zustellungsmangel gemÃ¤Ã Â§ 189 ZPO geheilt (vgl. auch BGH, Beschluss v. 11.07.2018 â XII ZB 138/18, juris Rn. 7 a.E.). Allerdings lÃ¤sst sich nicht widerlegen, dass sie von der bis zum 04.02.2022 gesetzten Nachfrist erst nach deren Ablauf am 22.02.2022 Kenntnis erlangt hat. Damit ging die Nachfrist letztlich ins Leere, so dass keine Grundlage fÃ¼r die Festsetzung des Ordnungsgeldes bestand.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 12.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024